

# Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Hirtenäcker“

-Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gem. §4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 (BauGB)

Der Rat der Marktgemeinde Ippesheim hat in seiner Sitzung vom 16.10.2019 den Beschluss für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hirtenäcker“ im Ortsteil Herrnberchtheim gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, einen städtebaulichen Vertrag im Sinne des § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

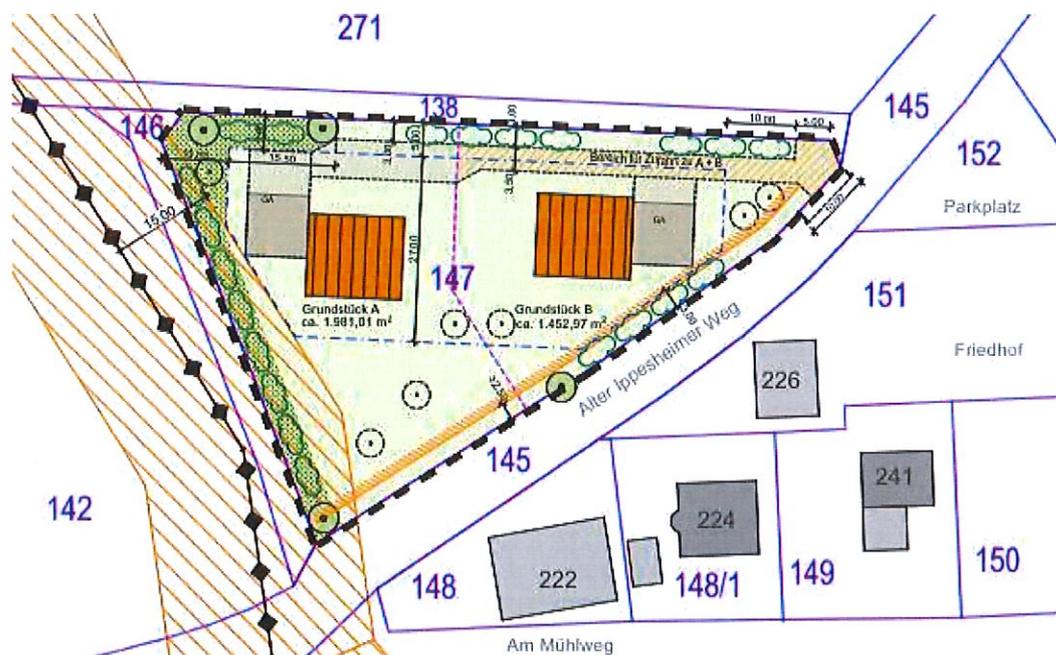
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung vom 11.08.2021 hat der Marktgemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt.

## Plangebiet:

Der räumliche Geltungsbereich liegt am nördlichen Siedlungsrand von Herrnberchtheim und ist deckungsgleich mit der Fl. Nr. 147. Das Flurstück hat eine Fläche von ca. 3.436 qm und schließt direkt nördlich, nur getrennt durch die Gemeindeverbindungsstraße nach Ippesheim, an die vorhandene Bebauung an.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der Planzeichnung durch eine schwarze gestrichelte Linie dargestellt.



Ausschnitt aus dem Entwurf zum Bebauungsplan „Hirtenäcker“, Stand 11.08.2021

## Ziel und Zweck der Planung:

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, welche aktuell im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegt. Durch die Überplanung erfolgt ein Lückenschluss und die Abrundung des Ortsrandes zur freien Landschaft hin. Ziel ist es, dem Vorhabenträger den Bau einer Barriere freien Immobilie zu ermöglichen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll dazu die Fortentwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur in nachhaltiger und geordneter Form erfolgen. Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit 2 Baugrundstücken für Einzelhausbebauung festgesetzt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen und für eine geordnete Erschließung und Bebauung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hirtenäcker“ erforderlich.

## Bauleitplanverfahren:

Auf Grund der gegebenen Anwendungsvoraussetzungen wird das vorliegende Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes nach § 13b BauGB, Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren,

erfolgen. Somit wird nach § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. § 4C BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 11.08.2021 wurde der vom Planungsbüro ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr.14 „Hirtenäcker“, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil zum Bebauungsplan und der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom 11.08.2021 (mit redaktionellen Anpassungen gem. Beschluss) als Entwurf gebilligt und die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils i. V. mit § 13b BauGB, beschlossen.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und Begründung liegt in der Zeit von

**Montag, den 30.08.2021 bis Donnerstag, den 30.09.2021 – je einschließlich –**

im Rathaus der Marktgemeinde Ippesheim, Schloßplatz 1, 97258 Ippesheim und in der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, Marktplatz 16, 97215 Uffenheim, Zimmer Nr. 205/206 öffentlich während der ortsüblichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht aus.

Einsichtnahme ist, bei Einhaltung der aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln, nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Marktgemeinde Ippesheim, Tel. 09339-1444 oder der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim bei Frau Belzner, Tel. 09842 207-11, während der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Des Weiteren können die auszulegenden Unterlagen auf der Homepage der Stadt Uffenheim unter

<https://www.ippesheim.de/unsere-gemeinde/bauen-und-wohnen/bauleitplanverfahren>

während der vorgenannten Auslegungsfrist eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder elektronisch per mail an die e-mail-Adresse [info@ippesheim.de](mailto:info@ippesheim.de) oder [Verwaltungsgemeinschaft@uffenheim.de](mailto:Verwaltungsgemeinschaft@uffenheim.de) vorgebracht werden. Über sie entscheidet der Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

#### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Marktgemeinde Ippesheim einsehbar ist.

Ippesheim, den 19.08.2021



Karl Schmidt, 1. Bürgermeister

|             |            |
|-------------|------------|
| angeheftet: | 20.08.2021 |
| abgenommen: | 01.10.2021 |